

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03.09.2021 in Hille

Inhalt

Pı	räambel	. 3
A.	Allgemeines	. 4
	§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
	§ 2 Zweck	4
	§ 3 Gemeinnützigkeit	4
В.	Vereinsmitgliedschaft	. 4
	§ 4 Mitgliedschaft	4
	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
	§ 6 Ausschluss	5
C.	Rechte und Pflichten	. 6
	§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
	§ 8 Mitgliederrechte	6
	§ 9 Ordnungsgewalt	7
D. Die Vereinsorgane7		
	§ 10 Die Vereinsorgane	7
	§ 11 Mitgliederversammlung	7
	§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
	§ 13 Vorstand	9
	§ 14 Abteilungen	11
	§ 15 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	11
	§ 16 Kassenprüfer	12
	§ 17 Haftung	12
	§ 18 Datenschutz	13
G	. Schlussbestimmungen	13
	§ 19 Auflösung	13

Präambel

Der Verein TuS Hartum von 1894 e.V. gibt sich folgendes Leitbild

Das Leitbild dient als Grundlage und Orientierung für uns und unsere Mitglieder. Es beschreibt das Handeln und die Ziele des Vereins.

Die Inhalte sind ein fester Bestandteil unseres Einsatzes gegenüber der Gesellschaft. Wir sehen unseren Verein als große Sportgemeinde und sehen den Sport und unser soziales Engagement als unentbehrlich für ein funktionierendes Gemeinwesen an.

Die Leitideen

Wer sind wir

Der TuS Hartum wurde am 15.07.1894 gegründet und ist ein familienfreundlicher, lebendiger und moderner Sportverein.

Der Verein ist zeitgemäß und attraktiv sowie modern und ist Vorbild für die regionale Sportlandschaft. Wir sind gemeinnützig, politisch unabhängig und ehrenamtlich.

Wofür stehen wir

Wir sind Ansprechpartner für alle Altersgruppen, Geschlechter und Schichten unserer Gesellschaft. Die Mitglieder stehen für uns im Mittelpunkt.

Wir wenden uns entschieden gegen jede Form von Rassismus, Ausgrenzung und Intoleranz. Wir treten ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

Wir stellen uns den im Wandel der Zeit geänderten Herausforderungen.

Durch unser umfassendes Sportangebot und Engagement wollen wir das Gesundheitsbewusstsein und die Bereitschaft zur Leistung und zur Eigeninitiative unserer Mitglieder stärken und ihre Lebensfreude und Lebensqualität steigern.

Unsere Werte

In unserem Verein erwarten wir, dass sich die Mitglieder untereinander höflich, respektvoll und wertschätzend verhalten.

Unser Miteinander ist von Offenheit, Verständnis, sozialer Verantwortung und dem gemeinsamen Streben nach dem besten Ergebnis für den Verein geprägt.

Unabhängig von Geschlecht, Religion, Hautfarbe und gesellschaftlicher Position kommen Menschen in unserem Sportverein zusammen, um gemeinsam Sport zu treiben und die Gemeinschaft zu pflegen.

Diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen werden nicht toleriert.

Es steht nicht der Einzelne im Mittelpunkt, sondern die Gesamtheit und das Gemeinsame.

Die Organisation des sportlichen und geselligen Betriebs im Verein wird durch Ordnungen geregelt. Diese orientieren sich an den gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften.

Die Jugend ist die Zukunft unseres Vereins und die Jugendförderung ein unverzichtbarer Teil der sportlichen und außersportlichen Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der am 15.07.1894 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TuS) Hartum von 1894 e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in Hille und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. 40559 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Koordination und Bereithaltung von entwicklungs- und altersgerechten, gesundheits-, leistungs- und gemeinschaftsorientierten Bewegungs-, Spiel- und Sport- und Freizeitangeboten.
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und lehnt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche sowie diskriminierende Bestrebungen ab.
- 5. Im Rahmen der Zweckerfüllung sollen auch Aspekte von Migration und Inklusion Berücksichtigung finden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
 - 1.1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
 - 1.2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- 1.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 1.4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle der Aufnahmeablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung zu benennen.

2. Ehrenmitgliedschaft

- 2.1. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein vergeben kann. Sofern die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- 2.2. Jedes Mitglied darf ein anderes Mitglied zur Auszeichnung als Ehrenmitglied vorschlagen. Der Vorschlag ist mit Begründung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann den Vorschlag als Antrag zur Auszeichnung als Ehrenmitglied in die nächste Mitgliederversammlung einbringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Antrag.
- 2.3. Über die Ehrenmitgliedschaft hinaus bzw. alternativ zur Ehrenmitgliedschaft können weitere Ehrungen ausgesprochen werden. Die Art der Ehrungen und das Verfahren für Ehrungen werden in einer Ehrenordnung geregelt, die durch den Vorstand erstellt und gepflegt wird.
- 2.4. Bei Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ehrungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - 1.2. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6)
 - 1.3. durch Tod

2. Vereinsaustritt

- 2.1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins in Textform per Brief oder E-Mail.
- 2.2. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 2.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 2.4. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 Ausschluss

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - 1.1. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - 1.2. In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - 1.3. Sich grob unsportlich verhält:
 - 1.4. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr hat.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
 - 2.1. Zur Antragstellung an den Vorstand ist jedes Mitglied berechtigt.
 - 2.2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom

- Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 2.3. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2.4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 2.5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 2.6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- 2. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 3. Über die Höhe sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Annahme der Beitragsordnung.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt, falls wirtschaftlich unumgänglich, mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen.
- 5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse zur Kommunikation mitzuteilen.
- 6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 8. Fällige Beitrags-, Gebühren- und Umlageforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 Mitgliederrechte

- 1. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, steht jedem Mitglied gemäß §4 dieser Satzung das Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht in einer jeden Mitgliederversammlung zu. Reguläre Mitglieder und Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht der Teilnahme an allen sportlichen und gesellschaftlichen Angeboten des Vereins, sofern die Angebote ihrer Zielgruppe entsprechen und die Teilnehmerzahl nicht begrenzt ist.
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen und kulturellen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

§ 9 Ordnungsgewalt

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2. Das Mitglied ist verpflichtet, die jeweils gültige Haus-, Platz- und Hallenordnung zu beachten.
- 3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - 3.1. Ermahnung oder Verwarnung
 - 3.2. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - 3.3. Zeitweiliger (max. 6 Monate) Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
 - 3.4. Verbot des Betretens und der Benutzung der Sport- und Sportnebenanlagen.
- 4. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 5. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Vereinsstrafe.
- 7. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 9. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu.

D. Die Vereinsorgane

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der geschäftsführende Vorstand (nach §26 BGB)
- 3. der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung am folgenden Tag.
 - 2.1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
 - 2.2. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- 3. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 - 3.1. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
 - 3.2. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Monate nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins ohne Anlagen zu veröffentlichen.
- 10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
 - 10.1. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 10.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
 - 10.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt (soweit nicht anders beschlossen).
 - 11.1. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
 - 11.2. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
 - 11.3. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
 - 11.4. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
 - 11.5. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
 - 11.6. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12. Auf Antrag kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Blockabstimmung erfolgen.

- 13. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen.
 - 13.1. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
 - 13.2. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins und per Aushang bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
- 2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand
- 3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 4. Entlastung des Vorstands
- 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 6. Wahl der Kassenprüfer
- 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Umlageerhebungen
- 9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 13 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- 2. Der (erweiterte) Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern, die als jeweilige Bereichsleiter für die festgelegten Geschäftsbereiche zuständig sind:
 - 1. 1. Vorsitzender
 - 2. 2. Vorsitzender
 - 3. Schriftführer
 - 4. Hauptkassierer
 - 5. Spielwart
 - 6. Jugendwart
 - 7. Turn- und Breitensportwart
 - 8. Leiter der Handballabteilung
 - 9. Leiter der Karateabteilung
 - Leiter der Schießabteilung
 - 11. Sozialwart
 - 12. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 13. Frauenwart(in)
 - 14. Schiedsrichterwart
 - 15. Stellvertretender Kassierer
 - 16. Stellvertretender Spielwart
 - 17. Stellvertretender Jugendwart
 - 18. Stellvertretender Turn- und Breitensportwart
 - 19. Stellvertretender Leiter der Handballabteilung
 - 20. Stellvertretender Schriftführer
 - 2.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB (§13.1) vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
 - 2.2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
 - 2.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- 2.4. Die mit ungeraden bzw. geraden Ziffern unter §13.2 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden im jährlichen Wechsel von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.5. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt (soweit nicht anders beantragt) einzeln.
- 3. Die Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
 - 3.1. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - 3.2. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes Fach-Ausschüsse bilden. Dazu können neben dem Vorstand die Abteilungsleiter und ggf. weitere Fachleute gehören.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Hier gilt eine Frist von maximal 6 Monaten. Sollte kein handlungsfähiger Vorstand gewählt werden können, greift § 29 BGB "Notbestellung durch Amtsgericht" oder es wird eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen.
- 5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss ein Ersatzmitglied mit der Wahrnehmung des jeweiligen Geschäftsbereiches kommissarisch beauftragen.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme.
 - 7.1. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.
 - 7.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 7.3. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
 - 7.4. Vorstandssitzungen sind regelmäßig (möglichst monatlich) abzuhalten.
- 8. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) durch den Schriftführer anzufertigen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in der Niederschrift zu protokollieren.
- 9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der unter 1. genannte Vorstand.
 - 9.1. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, im Innenverhältnis jedoch nur im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche.
 - 9.2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Geschäftsbereich kommissarisch, bis zur nächsten vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung, von den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet.
- 10. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - 10.1. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - 10.2. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 und Verhängung von Sanktionen gem. § 9.
 - 10.3. Kommissarische Bestellung für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands.
 - 10.4. Beschlussfassung über Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 7.

- 11. Befugnisse des Vorstandes
 - 11.1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 11.2. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.
 - 11.3. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, erstellt und aktualisiert er alle Vereinsordnungen. Die Befugnisse zur Beschlussfassung des Vorstands über Vereinsordnungen regelt der § 18 dieser Satzung.
- 12. Haftung des Vorstands

Der Vorstand haftet in seiner Gesamtheit.

§ 14 Abteilungen

- 1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche und/oder gesellschaftliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet.
- 2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- 3. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 4. Jede Abteilung bestimmt einen Abteilungsleiter.
 - 4.1 Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss.
 - 4.2 Die Bestätigung kann abgelehnt werden.
 - 4.3 Die Abteilung muss dann erneut einen Abteilungsleiter bestimmen.
 - 4.4 Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben.
 - 4.5 Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 5. Gründung oder Auflösung von Abteilungen:
 - 5.1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall durch Beschluss neue Abteilungen gründen oder auflösen.
 - 5.2. Bei Auflösung ist vorher der Abteilungsleiter anzuhören.
- 6. Abteilungen
 - 6.1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet.
 - 6.2. Das Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
 - 6.3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
 - 6.4. Über die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel ist auf Anforderung dem Bereichsleiter Finanzen Rechenschaft abzulegen.
 - 6.5. Mindestens einmal im Jahr beruft der Abteilungsleiter eine Abteilungsversammlung ein.
- § 15 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage bestätigen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- 3. Aufwendungsersatz
 - 3.1. Die Auszahlung von pauschaliertem Aufwendungsersatz an für den Verein tätige Ehrenamtler ist bis zu den in § 3, Nr. 26 EStG ("Übungsleiterfreibetrag") und § 3, Nr. 26a EStG ("Ehrenamtsfreibetrag") definierten steuerfreien Jahressummen zulässig.
 - 3.2. Die Anwendung des einen Modells schließt die Anwendung des jeweils anderen Modells aus.
- 4. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- 5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 6. Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage (geringfügige Beschäftigung) Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Hilfspersonen, insbesondere Übungsleiter abzuschließen.
- 7. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der im Vorstand verantwortliche Bereichsleiter.
- 8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 9. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei wenigstens ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss.
- 3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4. Die Kassenprüfer können eine Zwischenprüfung der Kasse verlangen. Hierzu ist dem Hauptkassier/in eine Frist von vier Wochen zur Prüfung einzuräumen.
- 5. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich festgelegte Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in Erfüllung ihrer Satzungsgemäßen Aufgaben.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wenn wenigstens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und der/die Hauptkassierer/in als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis Ev. Kneipp Kindergarten Hartum oder seiner Rechtsnachfolge.
- 4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar nur Verwendung nach §2 zu verwenden hat.